

DIE STADT

Solingen

AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

67. Jahrgang Nr. 50

Donnerstag, 11. Dezember 2014

Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

11.12.2014, 15:30 Uhr

Beteiligungsausschuss (Fortsetzung der 3. Sitzung)

Theater und Konzerthaus – Theaterlounge

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Wirtschaftsplan 2015 der Technischen Betriebe Solingen
3. Städtische Musikschule Solingen GmbH - Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr 2013/2014
4. Produktkritische Untersuchung der Städtische Musikschule Solingen GmbH
5. Hallenbad Vogelsang

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

1. Befangenheitserklärungen
2. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Bergische Symphoniker - Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH
3. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Städtische Musikschule Solingen GmbH
4. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Wirtschaftsförderung Solingen GmbH & Co. KG
5. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Solinger Bädergesellschaft mbH (SBG)
6. Vorberatung von Gesellschafterbeschlüssen der Beteiligungsgesellschaft Stadt Solingen mbH

3. Zuständigkeit des Zuwanderer- und Integrationsrates
Gemeinsamer Antrag von 10 urgewählten Mitgliedern des Zuwanderer- und Integrationsrates vom 17.11.2014
4. Einsatz für die Einführung des kommunalen Wahlrechts für alle auf Dauer in NRW lebenden Migrantinnen und Migranten
Gemeinsamer Antrag von 10 urgewählten Mitgliedern des Zuwanderer- und Integrationsrates vom 24.11.2014
5. Umsetzung des § 13c sprachliche Bildung des KIBIZ NRW
Gemeinsamer Antrag von 7 urgewählten Mitgliedern des Zuwanderer- und Integrationsrates vom 25.11.2014
6. Benennung weiterer Sachverständiger für den Zuwanderer- und Integrationsrat
7. Benennung eines weiteren Stellvertreters für die Bezirksvertretung Gräfrath
8. Definition von Mitgliedern für AK „Strategische Ausrichtung Integrationsarbeit“
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen-offene Liste vom 28.11.2014
9. Gründung der Arbeitsgruppe „Muslime wollen eigene Friedhöfe“
Gemeinsamer Antrag von 6 urgewählten Mitgliedern des Zuwanderer- und Integrationsrates vom 26.11.2014
10. Situation der in Solingen lebenden Flüchtlinge
Antrag der Fraktion Die Linke vom 27.11.2014

15.12.2014, 17:00 Uhr

Zuwanderer- und Integrationsrat

Associaçao Portuguesa De Solingen,
Alexander-Coppel-Straße 19, 42651 Solingen

Tagesordnung - öffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 20.10.2014

Herausgeber:

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse www.solingen.de/amtsblatt veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

11. Berichte von der LAGA NRW
12. Verschiedenes

Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 2. Sitzung des Zuwanderer- und Integrationsrates am 20.10.2014
3. Aussprache
4. Verschiedenes

BEKANNTMACHUNG

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Solingen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 03.12.2014

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S.878) - GO NRW -, § 47a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 2013 (GV. NRW, S. 133) -LWG-, in Verbindung mit § 50 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) -WHG-, hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. ALLGEMEINES

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Solingen betreibt in Erfüllung ihrer Pflicht zur Sicherstellung der Wasserversorgung gem. § 47a LWG NRW i.V.m. § 50 WHG die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung in der Rechtsform des Eigenbetriebs Wasserversorgung Solingen. Sie bestimmt Art und Umfang der Einrichtung sowie den Zeitpunkt ihrer Schaffung, Erneuerung, Erweiterung und Stilllegung.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich beim Betrieb der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.
- (3) Die Widmung der Wasserversorgungsanlagen erstreckt sich auf alle Anlagen und Einrichtungen im Stadtgebiet, derer sich die Stadt zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach Absatz 1 bedient. Die Anschlussleitungen sowie die Messeinrichtungen gemäß § 14 Abs.1 sind Teil der öffentlichen Einrichtung. Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören - wenn die Stadt sich ihrer bedient - auch solche Anlagen, die von Dritten hergestellt, erweitert, erneuert oder unterhalten werden oder im Eigentum Dritter stehen. Satz 2 bleibt unberührt. Soweit die Widmung

die Rechte Dritter berührt, wird die Stadt auf deren Zustimmung zur Widmung hinwirken.

§ 2

Grundstück, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer/innen erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jede/r berechtigt und verpflichtet. Sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Die in dieser Satzung verwendeten Begriffe haben folgende Bedeutung:

- a. **Wasserversorgungsanlagen**
sind die Anlagen im Sinne des § 1, einschließlich der Haupt-, Versorgungs- und Anschlussleitungen.
- b. **Hauptleitungen**
sind die Leitungen von der Transportleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Abzweigung der Versorgungsleitung.
- c. **Versorgungsleitungen**
sind die Leitungen von der Hauptleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Abzweigung der Anschlussleitung.
- d. **Anschlussleitungen**
sind die Leitungen von der Versorgungsleitung - beginnend an der Abzweigstelle - bis zur Hauptabsperr-einrichtung (in Fließrichtung gesehen) einschließlich der Verbindungsstücke zur Versorgungsleitung, Anbohrschellen etc. sowie der in die Anschlussleitung integrierten Absperrschieber.
- e. **Wasserverbrauchsanlagen**
sind die Wasserleitungen ab der Hauptabsperrvorrichtung einschließlich der auf dem Grundstück vorhandenen Wasserverbrauchseinrichtungen mit Ausnahme der Messeinrichtungen gem. § 14 Abs. 1 dieser Satzung. Die Wasserverbrauchsanlagen stehen in der Verantwortung des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin.
- f. **Anschlussnehmer/innen**
sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
- g. **Wasserabnehmer/innen**
sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Unter-

mieter/innen usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

II. ANSCHLUSS UND BENUTZUNG

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss dieses Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Leitungswasser in Trinkwasserqualität nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer/innen können nicht verlangen, dass die öffentliche Einrichtung erweitert oder geändert wird.
- (3) Der Anschluss an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 und 3, sofern der/die Grundstückseigentümer/in sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und vorher auf Verlangen Sicherheit zu leisten.
- (5) Das Benutzungsrecht kann eingeschränkt werden, sofern Löschwasser für Zwecke des Objektschutzes bezogen oder vorgehalten wird.
- (6) Zusatzleistungen, die über das satzungsgemäße Benutzungsverhältnis hinausgehen, können als gebührenpflichtige Leistung erbracht werden.

§ 5

Anschlusszwang

- (1) Jede/r Eigentümer/in eines Grundstücks, auf dem Wasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossen ist. Das gilt auch, wenn ein Recht zur Durchleitung durch ein anderes erschlossenes Grundstück besteht.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude an die Anschlussleitung des Grundstücks anzuschließen. Abweichend davon kann die Stadt bestimmen, dass Gebäude gesondert anzuschließen sind. Eine zusätzliche Anschlussleitung für einzelne Gebäude kann auch auf Antrag nach Maßgabe des § 7 Abs. 3 gestattet werden..
- (3) Die Stadt kann auf Antrag von der Anschlusspflicht befreien, wenn der Anschluss aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls dem/der Grundstückseigentümer/in nicht zumutbar ist. Der Antrag und seine Begründung sind schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Jede/r Nutzer/in des anschlusspflichtigen Grundstücks (Wasserabnehmer/in nach § 3 lit. g) ist verpflichtet, seinen/ihren gesamten Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) aus der Wasserversorgungsanlage zu decken (Benutzungszwang).
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der/die Anschlussnehmer/in auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm/ihr aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem/der Anschlussnehmer/in darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm/ihr gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen. Die Befreiung kann unter Auflagen, Bedingungen oder unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Eine nach Abs. 2 oder 3 erteilte Befreiung gilt auch für andere Wasserabnehmer/innen auf dem Grundstück.
- (5) Beabsichtigt der/die Anschlussnehmer/in die Errichtung einer Eigengewinnungs- oder Brauchwasseranlage, hat er/sie dies vor Baubeginn der Stadt anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage weiterbetrieben werden soll. Die Anzeige ersetzt die Befreiung nach Abs. 2 oder 3 nicht. Der/die Anschlussnehmer/in hat durch geeignete Maßnahmen technisch sicherzustellen, dass von seiner/ihrer Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.
- (6) Die Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage ist der Stadt 8 Werktagen vorher mitzuteilen. Der Stadt ist Gelegenheit zu geben, die Eigengewinnungsanlage dahingehend zu überprüfen, dass von dieser keine Rückwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 7

Anschluss

- (1) Jedes Grundstück ist gesondert und unmittelbar an die Wasserversorgungsanlage anzuschließen.
- (2) Der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage und jede Änderung der Anschlussleitung ist von dem/der Anschlussnehmer/in unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen.
- (3) Jedes Grundstück erhält grundsätzlich nur einen Anschluss. Über die Lage der Anschlussleitung entscheidet die Stadt unter Berücksichtigung der Belange des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin. Werden weitere Anschlüsse beantragt, gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.
- (4) Die Stadt kann in Ausnahmefällen zulassen oder verlangen, dass mehrere Grundstücke über eine gemeinsame Anschlussleitung an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn die Inanspruchnahme der privaten Grundstücke zur Durchleitung durch

Grunddienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlich (z.B. durch Baulasteintragung) gesichert ist.

- (5) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Regelungen für jedes neue Grundstück entsprechend.
- (6) Die Anschlussleitung darf ausschließlich von der Stadt oder deren Beauftragten hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten, abgetrennt oder beseitigt werden. Der/die Anschlussnehmer/in hat die Voraussetzungen zu schaffen, dass die Anschlussleitung zugänglich und vor Beschädigung geschützt ist. Anschlussnehmer/in und Wasserabnehmer/in dürfen nicht auf die Anschlussleitung einschließlich der Messeinrichtung einwirken oder einwirken lassen.
- (7) Anschlussnehmer/innen im Sinne des § 3 lit. f, die nicht Grundstückeigentümer/innen sind, haben auf Verlangen der Stadt die schriftliche Zustimmung des/der Grundstückseigentümers/Grundstückseigentümerin zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 8

Wasserverbrauchsanlagen

- (1) Wasserverbrauchsanlagen müssen unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung nach den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie nach den anerkannten Regeln der Technik geplant, hergestellt, erweitert, geändert, unterhalten und betrieben werden.
- (2) Die Errichtung der Anlagen und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Die Wasserverbrauchsanlagen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer/innen, störende Einwirkungen auf die öffentliche Wasserversorgungsanlage oder auf Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Während der kalten Jahreszeit haben alle Wasserabnehmer/innen auf dem Grundstück die notwendigen Frostschutzmaßnahmen zu treffen.
- (4) Die Stadt ist berechtigt, die Wasserverbrauchsanlagen zu überprüfen. Sie macht den/die Anschlussnehmer/in auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam.
- (5) Für die Wasserverbrauchsanlagen dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN-Vorschriften bzw. dem Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), entsprechen. Soweit es aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung notwendig ist, kann die Stadt weitergehende technische Anforderungen stellen.
- (6) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

- (7) Weder das Überprüfen der Wasserverbrauchsanlage noch deren Anschluss an die Wasserversorgungsanlage begründen eine Haftung der Stadt, es sei denn, sie hat bei der Überprüfung Mängel festgestellt, die eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten.

§ 9

Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt liefert das Wasser mit dem Druck, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des/der Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der/die Wasserabnehmer/in Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm/ihr, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 10

Verwendung des Wassers

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des/der Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin, seiner/ihrer Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Wer Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen Zwecken als zur Brandbekämpfung entnimmt, hat Hydrantenstandrohre zu verwenden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Entnahme ist bei der Stadt zwei Wochen vor Beginn unter näherer Angabe des Verwendungszweckes zu beantragen. Das Nähere regelt eine gesonderte Vereinbarung zwischen der Stadt und dem/der Wasserabnehmer/in.

§ 11

Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Die Stadt ist verpflichtet, Wasser am Ende der Anschlussleitung jederzeit zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder nach dieser Satzung vorbehalten sind oder
 - b) soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Stadt wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- (3) Die Stadt unterrichtet den/die Wasserabnehmer/in bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 - a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
 - b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 12

Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein/e Anschlussnehmer/in oder ein/e Wasserabnehmer/in durch satzungswidrige Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleiden, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle
 - a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit der/s Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem/einer ihrer Bediensteten oder einem/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines/einer ihrer Bediensteten oder eines/einer Verrichtungsgehilfen/Verrichtungsgehilfin verursacht worden ist,
 - c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt, eines/einer ihrer Bediensteten oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Anschlussnehmern/Anschlussnehmerinnen oder Wasserabnehmern/Wasserabnehmerinnen anzuwenden, die gegen einen von der Stadt beauftragten Dritten aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden. Die Stadt ist verpflichtet, auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen Auskunft zu geben,

soweit sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der/die Anschlussnehmer/in berechtigt, das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiterzuleiten und erleidet diese/r durch die Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem/der Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem/der Anschlussnehmer/in aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der/die Anschlussnehmer/in das gelieferte Wasser an eine/n Dritte/n weiter, so hat er/sie im Rahmen seiner/ihrer rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass diese/r aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt hat den/die Anschlussnehmer/in hierauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.
- (6) Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (7) Die Verjährung von Schadensersatzansprüchen eines/einer Anschlussnehmers/Anschlussnehmerin oder eines /einer Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 13

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer/innen haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Grundstückseigentümer / von der Grundstückseigentümerin im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Nutzung der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den/die Grundstückseigentümer/in mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/in ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme zu benachrichtigen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen, dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der/die Grundstückseigentümer/in die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Messeinrichtungen

- (1) Die Stadt ermittelt die zur Verfügung gestellte Wassermenge durch geeichte Messeinrichtungen und bestimmt deren Art, Zahl und Größe sowie den Anbringungsort und den Zeitraum, nach dem der reguläre Austausch der Messeinrichtungen erfolgt. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Die Messeinrichtungen sind von dem/der Anschlussnehmer/in bzw. von dem/der Wasserabnehmer/in vor schädlichen Einwirkungen wie Frost, Abwasser und Grundwasser sowie vor unbefugten Eingriffen Dritter zu schützen.
- (2) Die Stadt kann verlangen, dass der/die Anschlussnehmer/in auf eigene Kosten nach seiner/ihrer Wahl einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anbringt, wenn
 - a) das Grundstück unbebaut ist, oder
 - b) die Versorgung des Grundstückes mit Anschlussleitungen erfolgt, die nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder länger als 20 m sind, gerechnet von der Straßenbegrenzungslinie bis zur Gebäudeeinführung oder
 - c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in ist verpflichtet, den in Absatz 2 genannten Schacht oder Schrank in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (4) Vom Verlangen nach einem Zählerschacht oder Zählerschrank kann abgesehen werden, sofern der/die Anschlussnehmer/in sich verpflichtet, die Kosten der Unterhaltung und nach Ablauf von 20 Jahren die Kosten der Erneuerung des über 20 m hinausgehenden Hausanschlussteiles zu übernehmen.
- (5) Der/die Anschlussnehmer/in kann die Verlegung dieser Einrichtungen auf seine/ihre Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn/sie nicht mehr zumutbar sind und nach der Verlegung das Ablesen und die Messung nicht beeinträchtigt wird.
- (6) Der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in kann von der Stadt die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Eichgesetzes verlangen (Befundprüfung). Die Kosten der Prüfung einschließlich eventuellen Zusatzaufwands durch Aus- und Einbau der Messeinrichtung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem/der Anschlussnehmer/in bzw. dem/der Wasserabnehmer/in.

§ 15

Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden von der Stadt, ihren Beauftragten (auch durch Fernablesung) oder auf ihr Verlangen von dem/der Wasserabnehmer/in selbst abgelesen. Der/die Anschlussnehmer/in hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen frei und leicht zugänglich sind.

- (2) Solange die Beauftragten der Stadt die Räume des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin bzw. Wasserabnehmers/Wasserabnehmerin nicht zum Zwecke der Ablesung betreten können, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 16

Einstellen der Versorgung

- (1) Die Stadt kann die Versorgung fristlos einstellen, wenn der/die Anschlussnehmer/in bzw. der/die Wasserabnehmer/in den Bestimmungen der Satzung zuwiderhandelt und das Einstellen erforderlich ist, um
 - a) eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
 - b) den Verbrauch von Wasser unter Umgehen, durch Beeinflussen oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 - c) zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussnehmer/innen, störende Einwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen und bei Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen, insbesondere Gebührenforderungen, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung nach vorheriger Androhung binnen angemessener Frist einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der/die Anschlussnehmer/in oder Wasserabnehmer/in darlegt, dass die Folgen des Einstellens außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass er/sie seinen/ihren Verpflichtungen nachkommt.
- (3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

III. ALLGEMEINE MITTEILUNGSPFLICHTEN, ZUTRITTSRECHT UND ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 17

Allgemeine Mitteilungspflichten

- (1) Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht oder dinglichen Nutzungsrecht sind der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Hierzu sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Berechtigten (Grundstückseigentümer/innen bzw. dinglich Berechtigte) verpflichtet.
- (2) Ein/e Anschlussnehmer/in, der/die bauliche Veränderungen an der Wasserverbrauchsanlage vornehmen lassen will, hat dies der Stadt rechtzeitig, mindestens vier Wochen vor Beginn der beabsichtigten Arbeiten, anzuzeigen.
- (3) Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat das Abhandenkommen, Beschädigungen und Störungen von Messeinrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Jede/r Anschlussnehmer/in und jede/r Wasserabnehmer/in hat ihm/ihr bekannt gewordene Schäden und Störungen an den Wasserversorgungsanlagen, insbesondere die Undichtigkeit von Leitungen, unverzüglich der Stadt zu melden.

§ 18

Zutrittsrecht

Der/die Anschlussnehmer/in oder der/die Wasserabnehmer/in hat den Beauftragten der Stadt, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen zu gestatten, soweit dies zur Prüfung der technischen Einrichtungen oder der Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zum Ablesen der Messeinrichtungen, aber auch zur Errichtung oder Veränderung der Wasserverbrauchsanlagen, erforderlich ist.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 6 Abs. 1 seinen Trinkwasserbedarf aus anderen Anlagen als der Wasserversorgungsanlage deckt, ohne dass ihm dies nach § 6 Abs. 2 oder 3 gestattet ist;
 - entgegen § 6 Abs. 5 und 6 oder § 17 den in diesen Bestimmungen genannten Mitteilungspflichten oder Anzeigepflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt;
 - entgegen § 6 Abs. 5 Satz 3 nicht sicherstellt, dass aus seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen auf das öffentliche Wasserversorgungsnetz eintreten können;
 - entgegen § 7 Abs. 6 die Anschlussleitung herstellt, erneuert, verändert, unterhält, abtrennt oder beseitigt oder anders auf sie (einschließlich der Messeinrichtung) einwirkt oder einwirken lässt;
 - entgegen § 8 Abs. 3 Satz 1 Wasserverbrauchsanlagen nicht so betreibt, dass Störungen anderer Wasserabnehmer/innen, störende Einwirkungen auf die Wasserversorgungsanlage oder Wasserverbrauchsanlagen Dritter oder Auswirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen ist; oder nicht die nach § 8 Abs. 3 Satz 2 notwendigen Frostschutzmaßnahmen trifft;
 - entgegen § 14 Abs. 1 Satz 2 Messeinrichtungen nicht vor Frost, Abwasser oder Grundwasser schützt;
 - entgegen § 14 Abs. 3 den Schacht oder Schrank nicht in ordnungsgemäßem Zustand und nicht jederzeit zugänglich hält;
 - entgegen § 15 die Messeinrichtungen nach Aufforderung der Stadt nicht abliest bzw. sie nicht frei und leicht zugänglich hält;
 - entgegen § 18 den Beauftragten der Stadt den Zutritt zu den Wasserverbrauchsanlagen und Anschlussleitungen verweigert.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Solingen.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Solingen und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 03. Dezember 2014

Feith

Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 03.12.2014

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW, S.878) - GO NRW - und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NW. S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NW. S. 687) hat der Rat der Stadt Solingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

ABSCHNITT 1

FINANZIERUNG DER WASSERVERSORGUNG

§ 1

Finanzierung der Wasserversorgungsanlage

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung entstehen, Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung (§ 6 KAG NRW) sowie Verwaltungsgebühren für Zusatzleistungen. Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr erhoben.

- (2) Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren der Hilfe eines von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

a. Hauswasserzähler

ist eine zentrale Messeinrichtung zur Erfassung der gesamten aus einem Hausanschluss bezogenen Wassermenge,

b. Anschlussnehmer/innen

sind Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte und sonstige ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte,

c. Wasserabnehmer/innen

sind alle zur Entnahme von Trinkwasser auf dem Grundstück Berechtigten und Verpflichteten (insbesondere auch Pächter/innen, Mieter/innen, Untermieter/innen usw.) sowie alle, die den Wasserversorgungsanlagen Trinkwasser entnehmen.

2. ABSCHNITT

GEBÜHRENRECHTLICHE REGELUNGEN

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Wassergebühr wird als Verbrauchsgebühr erhoben. Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des bezogenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Wasser. Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler gemessen. Er wird von der Stadt insbesondere geschätzt, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt der Stadt oder ihrer Beauftragten zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird,
 3. die Messeinrichtung trotz Aufforderung von dem/der Wasserabnehmer/in oder aus sonstigen Gründen nicht abgelesen wird, oder
 4. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (2) Die Verbrauchsgebühr beträgt 2,4986 € (netto) für jeden abgenommenen m³ Wasser.
- (3) Wird Wasser durch Hydrantenstandrohre bezogen, so ist neben der Verbrauchsgebühr eine einmalige Anschlussgebühr (Verwaltungsgebühr) und eine Grundgebühr zu entrichten.
Die Anschlussgebühr beträgt 60,00 Euro (netto).
Die Grundgebühr beträgt 1,68 Euro/Tag (netto).
- (4) Es dürfen nur Hydrantenstandrohre mit Zähler verwendet werden, die von der Stadt oder einem von ihr beauftragten Dritten ausgegeben werden. Für die Zurverfügungstellung von Standrohren ist ein Pfand von 300 € je Standrohr zu entrichten. Bei Verlust des Standrohrs wird dieser Betrag einbehalten und unter Abzug der geschätzten Wertminderung durch Abnutzung für die Beschaffung eines neuen Standrohrs verwendet. Eventuelle Mehrkosten werden in Rechnung gestellt, Minderkosten erstattet.

- (5) Für Zusatzleistungen gemäß § 4 Abs.6 der Wasserversorgungssatzung sind die folgenden Gebühren zu entrichten :

- a) Für Ablesungen der Messeinrichtung, die auf Antrag des Anschlussnehmers / der Anschlussnehmerin bzw. des Wasserabnehmers / der Wasserabnehmerin über die Jahresablesung bzw. die Ablesung bei Eigentumswechsel hinaus erfolgen, wird eine Gebühr von 25,00 € netto erhoben.
- b) Für Befundprüfungen gemäß § 14 Abs. 5 Wasserversorgungssatzung wird eine Gebühr von 63,00 € (netto) erhoben. Daneben sind die Kosten der Prüfung durch eine staatlich anerkannte Prüfungsstelle nach der Eichkostenverordnung (Eich/BeglKostO) vom 21. April 1982 (BGBl. I S. 428) in Verbindung mit dem Verwaltungskostengesetz (jeweils in der gültigen Fassung) als besondere bare Auslagen gemäß § 5 Abs. 7 KAG zu ersetzen. Die Gebühr und der Auslagersatz werden nicht erhoben, wenn die bei der Prüfung festgestellte Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 4

Entstehen und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit der Herstellung bzw. Ausgabe der Einrichtung zur Wasserentnahme.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses, in den Fällen des § 3 Abs. 3 mit dem Wegfall bzw. der Rückgabe der Hydrantenstandrohre.

§ 5

Gebührensschuldner/in

- (1) Gebührensschuldner/in ist , wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr Eigentümer/in des unmittelbar angeschlossenen Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist, ebenso Wohnungseigentümergeinschaften oder einzelne Wohnungseigentümer/innen.
- (2) Gebührensschuldner/innen sind auch zur Nutzung des Grundstücks schuldrechtlich Berechtigte, z.B. Inhaber/innen eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs, Mieter/innen oder Pächter/innen, sofern die von ihnen bezogene Wassermenge jeweils durch einen eigenen Hauswasserzähler im Sinne des § 2 lit. a erfasst wird.
- (3) In den Fällen des § 3 Abs. 3 und 5 ist Gebührensschuldner/in derjenige, der die Wasserentnahme gemäß § 10 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung bzw. die Ablesung der Messeinrichtung bzw. die Befundprüfung beantragt hat.
- (4) Mehrere Gebührensschuldner/innen sind Gesamtschuldner.
- (5) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder einem diesem vergleichbaren dinglichen Recht oder – in den Fällen des Absatz 2 – in der schuldrechtlichen Berechtigung ein, so wird der/die neue Eigentümer/in oder Berechtigte gebührenpflichtig mit

Übergang des Eigentums oder der dinglichen Berechtigung bzw. mit Beginn des Schuldrechtsverhältnisses. Teilen der/die bisherige oder der/die neue Anschlussnehmer/in den Rechtsübergang entgegen § 9 dieser Satzung der Stadt nicht unverzüglich mit, haften beide gesamtschuldnerisch für die Gebühren vom Zeitpunkt des Rechtsübergangs bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Stadt von dem Rechtsübergang Kenntnis erlangt.

- (6) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 6

Wassergebühr bei Fehlern der Messeinrichtung

- (1) Ergibt sich bei der Zählerprüfung (§ 14 Abs. 5 der Wasserversorgungssatzung), dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Fehlergrenzen hinaus unrichtig angezeigt hat, ist die Verbrauchergebühr entsprechend zu korrigieren.
- (2) Wenn die zu viel oder zu wenig gemessene Wassermenge nicht ermittelt werden kann, so ist sie auf Basis des vorjährigen Verbrauchs oder in sonst geeigneter Weise zu schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 7

Entstehen der Gebührenschuld, Vorauszahlung, Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Wassergebühr entsteht täglich zum Ablauf eines Kalendertages (Entstehungszeitraum). Mehrere Entstehungszeiträume können zur Abrechnung zusammengefasst werden (Abrechnungszeitraum). Abrechnungszeitraum für die Erhebung der Wassergebühr ist in der Regel der Zeitraum, für den der Wasserbezug durch Messung festgestellt wird. Die für den Abrechnungszeitraum ermittelten Bezugsmengen werden auf die vom Abrechnungszeitraum erfassten Kalenderjahre verteilt. Dabei wird, sofern keine Änderung nachgewiesen wird, von einem gleichmäßigen Wasserbezug über den gesamten Zeitraum ausgegangen und der Gebührensatz des jeweiligen Kalenderjahrs mit dem anteilig auf dieses Kalenderjahr entfallenden Wasserbezug multipliziert.
- (2) Für folgende Entstehungszeiträume werden monatliche Vorauszahlungen festgesetzt. Der Vorausleistungsbescheid hat so lange Gültigkeit, bis die Gebühr endgültig festgesetzt wird. Im Rahmen der endgültigen Festsetzung erfolgt eine Anrechnung der gezahlten Vorausleistungen. Die Festsetzung der Vorauszahlung erfolgt auf der Grundlage des Wasserbezugs des letzten Abrechnungszeitraums. Bei einem Neuanschluss erfolgt die Festsetzung der Vorauszahlungen anhand einer Schätzung. Die erste Vorauszahlung wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig. Ab dem auf die erste Fälligkeit folgenden Monat werden die Vorauszahlungen jeweils zum 1. eines jeden Monats fällig, wenn nicht im Bescheid ein späteres Datum angegeben ist.
- (3) Gebühren werden von der Stadt festgesetzt und angefordert. Die Gebühr wird 17 Tage nach dem Datum des Gebührenbescheids fällig.

§ 8

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben. Die angeführten Gebührenbeträge sind Nettobeträge.

3. ABSCHNITT

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 9

Pflichten der Gebührenpflichtigen

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht, Nutzungsänderungen oder Schäden und Änderungen an der Messeinrichtung. Zur Mitteilung über die Änderung des Grundstückseigentums, des Erbbaurechtes oder sonstigen dinglichen Rechts sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Rechtsinhaber/innen verpflichtet.
- (2) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, der Stadt oder den von dieser beauftragten Personen auf Verlangen Zutritt zur Feststellung der Bemessungsgrundlagen sowie zur Überprüfung und Ablesung der Messeinrichtungen zu gewähren.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 03. Dezember 2014

Feith
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Betriebsatzung der Stadt Solingen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen (EBW) vom 03.12.2014

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07. 1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW.2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW. S.296) hat der Rat der Stadt Solingen am 13.11.2014 folgende Betriebsatzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung, Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung in der Stadt Solingen wird als Eigenbetrieb gem. § 114 GO NRW auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebsatzung geführt. Die Inhalte des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Solingen finden Anwendung.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gem. § 47 a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW).
- (3) Der Eigenbetrieb ist befugt, alle Geschäfte zu führen, die seinen Betriebszweck fördern oder wirtschaftlich berühren.
- (4) Die Gewinnerzielungsabsicht wird ausgeschlossen.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen „Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen (EBW).

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs beträgt 25.000 € Euro.

§ 4

Rat

Der Rat der Stadt Solingen entscheidet in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, die ihm durch die GO NRW, die EigVO NRW und die Hauptsatzung der Stadt Solingen vorbehalten sind. Hierzu zählen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die allgemeinen Grundsätze und Ziele, nach denen der Eigenbetrieb geführt werden soll,
- b) die Wahl der Mitglieder des Betriebsausschusses und ihrer Stellvertretungen,
- c) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- d) der Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Betriebsatzung des Eigenbetriebs,
- e) die Umwandlung der Rechtsform des Eigenbetriebs,

- f) die Übernahme, Erhöhung oder Veräußerung von Beteiligungen an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts sowie die teilweise oder vollständige Verpachtung des Eigenbetriebs, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- g) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- h) die Überführung von Grundstücken zum bzw. aus dem Eigenbetrieb,
- i) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- j) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- k) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung eines Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes sowie die Entlastung des Betriebsausschusses,
- l) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt Solingen.

§ 5

Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus einer vom Rat festgelegten Zahl stimmberechtigter Mitglieder, die nach den Vorschriften der Gemeindeordnung (§ 58 i.V.m. § 50 Abs. 3 GO NRW) gewählt werden.
- (2) Der Rat legt die Anzahl der sachkundigen Einwohner fest, die dem Betriebsausschuss mit beratender Stimme angehören.
- (3) Die Betriebsleitung nimmt an den Beratungen des Betriebsausschusses teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem der Punkte der Tagesordnung mitzuteilen.
- (4) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die/der zuständige Beigeordnete sowie eine Vertreterin/ein Vertreter der Beteiligungsgesellschaft (BSG) sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 6

Aufgaben des Betriebsausschusses

- (1) Der Betriebsausschuss berät die vom Rat zu entscheidenden Angelegenheiten vor.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW und die EigVO NRW übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Insbesondere entscheidet der Betriebsausschuss in folgenden Fällen:
 - a) Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen des Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen, soweit es sich nicht um Aufgaben der laufenden Betriebsführung handelt,
 - b) Abschluss, Änderung oder Aufhebung von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung oder um Angelegenheiten handelt, die durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung, die Hauptsatzung oder diese Satzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind,

- c) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen, Führung von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt,
 - d) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO NRW, die 5 v. H. des Ansatzes im Erfolgsplan übersteigen,
 - e) Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 16 EigVO NRW, die 15 v. H. des Ansatzes im Vermögensplan übersteigen,
 - f) Vorschlag an die Gemeindeprüfungsanstalt über einen Wirtschaftsprüfer bzw. eine Wirtschaftsprüferin oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Prüfung des Jahresabschlusses,
 - g) Stellungnahme zu Weisungen des Oberbürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne des § 6 Abs.2 EigVO NRW, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt und sich deshalb an den Betriebsausschuss gewandt hat,
 - h) Die Entlastung der Betriebsleitung gemäß § 5 Abs. 5 EigVO NRW,
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.
- (3) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister mit der/dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Mitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.
- (4) Im Hinblick auf die Geschäfte der laufenden Betriebsführung gilt § 21 der Hauptsatzung (Geschäfte der laufenden Verwaltung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 7

Aufgaben des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss nimmt insbesondere die ihm nach § 61 GO NRW und nach § 5 Abs. 6 sowie § 6 Abs. 2 EigVO NRW obliegenden Aufgaben wahr.

§ 8

Stellung der/des Oberbürgermeisterin/ Oberbürgermeisters

- (1) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister nimmt die ihm nach der GO NRW, der EigVO NRW und der Hauptsatzung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- (2) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte/r der Bediensteten des Eigenbetriebes.

- (4) Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (5) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung obliegen.
- (6) Glaubte die Betriebsleitung nach pflichtmäßigem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.
- (7) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann ihre/seine Befugnisse der/dem zuständigen Beigeordneten übertragen, soweit es mit ihrer/seiner Stellung als Leiter/in der Gemeindeverwaltung vereinbar ist.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Person.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Betriebsleitung hat den Betriebsausschuss über alle wichtigen Angelegenheiten des EBW rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Betriebsleitung entscheidet über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung der Beschäftigten des EBW. Die Betriebsleitung entscheidet ebenfalls über die Beschäftigung von Beamten bei dem EBW.
- (5) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden.

§ 10

Stellung der/des Stadtkämmerin/Stadtkämmerers

- (1) Finanzwirtschaftliche Entscheidungen des Eigenbetriebs, die den Haushalt der Stadt Solingen betreffen, sind in Abstimmung mit der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer zu treffen. Werden solche Angelegenheiten im Betriebsausschuss beraten, ist sie/er einzuladen.
- (2) Die Betriebsleitung hat der Stadtkämmerin/dem Stadtkämmerer und der Beteiligungsgesellschaft den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte gemäß § 18, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kosten- und Leistungsrechnungen zuzuleiten; sie hat ihr/ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

- (3) Tritt die Stadtkämmerin/der Stadtkämmerer den ihr/ihm von der Betriebsleitung gemäß Absatz 2 vorgelegten Entwürfen nicht bei, so sind die Entwürfe den Einwendungen entsprechend zu ändern, soweit die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister dies verlangt.
- (4) Über den Abschluss von Kreditaufnahmen und Zinsderivaten entscheidet der Stadtkämmerer im Sinne der Einheitlichkeit der Verwaltung. Abschlüsse über Zinsderivate, die im negativen Fall im Jahresabschluss gesondert auszuweisen sind, sind ausgeschlossen.

§ 11

Personalangelegenheiten

- (1) Bei dem Eigenbetrieb sind in der Regel Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu beschäftigen. Es können für entsprechende Aufgaben auch Beamte bzw. Beamtinnen eingestellt werden.
- (2) Für die Beteiligung der Vertretung der Bediensteten in Personalangelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten.
- (4) Die Beschäftigten des Eigenbetriebs werden von der Betriebsleitung eingestellt, höhergruppiert und entlassen. Die hierzu erforderlichen schriftlichen Erklärungen werden von der Betriebsleitung unterzeichnet. Die allgemeinen personalwirtschaftlichen Grundsätze der Verwaltung der Stadt Solingen werden von dem Eigenbetrieb beachtet.
- (5) Die bei dem Eigenbetrieb beschäftigten Beamtinnen und Beamten werden im Stellenplan der Stadt Solingen aufgenommen und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs nachrichtlich geführt.

§ 12

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, wird der Eigenbetrieb durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte zeichnen „Im Auftrag“.
- (3) In Angelegenheiten, die der Entscheidung des Betriebsausschusses unterliegen, zeichnet die Betriebsleitung unter der Bezeichnung „Der Oberbürgermeister - Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen“ verbunden mit dem Zusatz „Im Auftrag“.
- (4) Soweit die Angelegenheiten der Entscheidung des Rates unterliegen, zeichnet der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin unter „Der Oberbürgermeister - Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen“ ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses und die Betriebsleitung mit dem Zusatz „Im Auftrag“. Der Oberbürgermeister kann seine Befugnisse nach der Gemeindeordnung übertragen.
- (5) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung nach den Bestimmungen der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

- (1) Alle Erklärungen, durch die die Stadt Solingen verpflichtet werden soll, sind schriftlich abzugeben.
- (2) Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören, von der Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder ihrer Vertreterin/ihrem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unter dem Namen der Stadt Solingen unterzeichnet (§§ 64 und 74 GO NRW). Im Übrigen gilt § 3 Abs. 3 EigVO NRW.

§ 14

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Soweit der Eigenbetrieb im Laufe eines Kalenderjahres entsteht, bildet der Rest des Kalenderjahres ein Rumpfwirtschaftsjahr.

§ 15

Wirtschaftsplan

- (1) Die Betriebsleitung hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen und im Entwurf über die Stadtkämmerin/ den Stadtkämmerer und die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Ergebnis seiner Beratung an den Rat der Stadt Solingen zur Feststellung weiterzuleiten hat. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (§ 15 EigVO NRW), dem Vermögensplan (§ 16 EigVO NRW) und der Stellenübersicht (§ 17 EigVO NRW).
- (2) In den Wirtschaftsplan ist eine mittelfristige Vermögens- und Finanzplanung (§ 84 GO NRW) im Sinne des § 18 EigVO NRW einzubeziehen.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
 - a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt Solingen beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder
 - b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder
 - c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder
 - d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt. Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 300.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine höhere Zuführung, die 10 % des Vermögensplans übersteigt.
- (4) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Oberbürgermeisterin/ den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Oberbürgermeisterin/ der Oberbürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten.

Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

- (5) Erfolg gefährdende Mindererträge im Sinne des Absatz 4 liegen vor, wenn ein Ansatz im Erfolgsplan um mehr als 5 v.H. unterschritten werden muss und ein Ausgleich der Mindereinnahme im Rahmen der Vorschriften über die Deckungsfähigkeit der Ansätze nicht möglich ist. Erfolg gefährdende Mehraufwendungen im Sinne des Absatz 4 liegen vor, wenn sie 5 v.H. des Ansatzes im Erfolgsplan übersteigen.
- (6) Ausgaben für verschiedene Vorhaben innerhalb des Vermögensplans, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig, soweit dies mit dem Abgaberecht vereinbar ist. Mehrausgaben für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die 15 v.H. des Ansatzes im Vermögensplan überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.

§ 16

Buchführung

Der Eigenbetrieb führt seine Rechnungen nach den Regeln der kaufmännischen Buchführung. Die Buchführung muss den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechen.

§ 17

Kassenführung

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebs werden über eine Sonderkasse abgewickelt. Die Vorschriften der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung sind sinngemäß anzuwenden. Einzelheiten regelt die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister durch Dienstanweisung.

§ 18

Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 19

Jahresabschluss und Lagebericht

Der Jahresabschluss und der Lagebericht, bestehend aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang, sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese Unterlagen mit dem Ergebnis seiner Beratungen an den Rat der Stadt Solingen weiterleitet. Der Jahresabschluss ist öffentlich bekanntzumachen. Das Nähere bestimmen die §§ 21 bis 26 EigVO NRW.

§ 20

Personalvertretung

Der Eigenbetrieb bleibt personalvertretungsrechtlich Teil der Dienststelle Stadtverwaltung Solingen, so dass der Personalrat der Stadtverwaltung Solingen auch die Personalvertretung für den Eigenbetrieb übernimmt. Es gilt das Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG).

§ 21

Frauenförderung

Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Ziele des Frauenförderplans der Stadt Solingen in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Betriebsatzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsatzung der Stadt Solingen für den Eigenbetrieb Wasserversorgung Solingen (EBW) wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, 03. Dezember 2014

Feith

Oberbürgermeister

.....

Für die Ausschreibung "**Prüfung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen gemäß PrüfVO NRW**", Vergabenummer **V15/KCE/018** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Prüfung von Brandmelde- und Alarmierungsanlagen gemäß PrüfVO NRW für 3 Jahre (01.01.2015 – 31.12.2017) 42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
Keine losweise Vergabe.

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis: Auftragsdauer: Beginn: 01.01.15 – 31.12.2017

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15.01.2015 09:00:00 Bindefrist: 11.02.2015

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
1. Namensliste der Sachverständigen, die der Auftragnehmer einsetzen möchte 2. Nachweis der Anerkennung als Prüfsachverständiger/e gemäß PrüfVO NRW für die Fachrichtung Elektrotechnik Teilfachrichtung Brandmelde- und Alarmierungsanlagen 3. Nachweis der geforderten Haftpflichtversicherung 4. Betriebszugehörigkeit der Sachverständigen 5. Referenzen

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Preis-/ Leistungsverhältnis 75 % / 25 %

Für die Ausschreibung "**Prüfung von Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen gemäß PrüfVO NRW**", Vergabenummer **V15/KCE/017** wird nach VOL/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

?A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind:
Stadtverwaltung Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung [VOL]

C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Über das Portal ist eine elektronische Angebotsabgabe möglich und ausdrücklich erwünscht.

D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung
Prüfung von Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen gemäß PrüfVO NRW 42651 Solingen

E) gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose:
Los 1 – 68 Zentralbatterieanlagen an verschiedenen Standorten in Solingen Los 2 – 53 Einzelbatterieanlagen an verschiedenen Standorten in Solingen

F) gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten:
Nebenangebote sind zugelassen.

G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist:
Von: Bis: Ausführungszeit: 01.01.2015 – 31.12.2017

H) die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können:
Die Unterlagen stehen auf dem Portal www.deutsche-evergabe.de ausschließlich elektronisch zur Verfügung. Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht. Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

I) die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist:
Teilnahme- oder Angebotsfrist: 15.01.2015 09:00:00 Bindefrist: 11.02.2015

J) die Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen:

K) die wesentlichen Zahlungsbedingungen oder Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind:
gem. VOL

L) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die die Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters verlangen:
1. Namensliste der Sachverständigen, die der Auftragnehmer einsetzen möchte. 2. Nachweis der Anerkennung als Prüfsachverständiger/e gemäß PrüfVO NRW für die Fachrichtung Elektrotechnik Teilfachrichtung Sicherheitsbeleuchtungs- und Sicherheitsstromversorgungsanlagen
3. Nachweis der geforderten Haftpflichtversicherung 4. Betriebszugehörigkeit der Sachverständigen 5. Referenzen

M) sofern verlangt, die Höhe der Kosten für Vervielfältigung der Vergabeunterlagen bei Öffentlichen Ausschreibungen:
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos.

N) die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden:
Preis-/ Leistungsverhältnis 80 / 20

**BEKANNTMACHUNG ÜBER ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN,
INFORMATIONEN ÜBER NICHTABGESCHLOSSENE VERFAHREN ODER
BERICHTIGUNG**

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber / Auftraggeber

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**
Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle
Postfach 100165
Kontaktstelle(n):
Zu Händen von: Heidelberg, Gabriele
Solingen
DEUTSCHLAND
Telefon: +49 2122906825
E-Mail: submissionsstelle@solingen.de
Fax: +49 2122906695
- I.2) **Art der beschaffenden Stelle**
Öffentlicher Auftraggeber

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

- II.1.1) **Bezeichnung des Auftrags:**
Ersatzneubau und Modernisierung Gerhard-Berting-Haus, Rohbauarbeiten
- II.1.2) **Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens:**
Rohbau- und Abbrucharbeiten sowie div. statische Eingriffe im Rahmen der Modernisierung von 60 Bewohnerplätzen(381 m2 Gerüst, 100 m2 MW 11,5 cm, 97 m3 MW 17,5 cm, Abbruch von 60 Bädern, Abbruch 120 m2 Stahlbetondecke mit Belag)
- II.1.3) **Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)**
45223220, 45111100

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1) **Verfahrensart**
Offenes Verfahren
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) **Aktenzeichen:**
V15/56/004/V15/56/004
- IV.2.2) **Referenznummer der Bekanntmachung für elektronisch übermittelte Bekanntmachungen**
Übermittlung der ursprünglichen Bekanntmachung über: TED eSender
Login: TED70HH_PROD_EVA_1
Referenznummer der Bekanntmachung: 2014-999998
- IV.2.3) **Bekanntmachung, auf die sich diese Veröffentlichung bezieht**
- IV.2.4) **Tag der Absendung der ursprünglichen Bekanntmachung:**
19.11.2014

Abschnitt VI: Weitere Angaben

- VI.1) **Diese Bekanntmachung bezieht sich auf**
Sonstige Informationen
- VI.2) **Informationen über nichtabgeschlossene Vergabeverfahren**
- VI.3) **Zu berichtigende oder zusätzliche Informationen:**
- VI.3.1) **Änderung der ursprünglichen Informationen oder Veröffentlichung in TED nicht ordnungsgemäß**
- VI.3.2) **Bekanntmachung oder entsprechende Ausschreibungsunterlagen**
In der ursprünglichen Bekanntmachung
- VI.3.3) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigender Text**
- VI.3.4) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigende Daten**
- VI.3.5) **In der ursprünglichen Bekanntmachung zu berichtigende Adressen und Kontaktstellen**
- VI.3.6) **In der ursprünglichen Bekanntmachung hinzuzufügender Text**
- VI.4) **Weitere zusätzliche Informationen**
- VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**
05.12.2014